

**Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der
Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung
sowie Höhe des Stundensatzes nach § 29 Absatz 5 der Prüfingenieure- und Prüf-
sachverständigenverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 29. Juli 2011 - VIII 340

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 5

1. Die Indexzahl, mit der nach

- § 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 21. September 2010 (GVOBl. M-V S. 521, 528) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

und

- § 27 Absatz 1 der Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 595), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. September 2010 (GVOBl. M-V S. 521, 525) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach Anlage 1 der Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung

ab dem 1. September 2011 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,157.

Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle bekannt gegeben.

2. Der Stundensatz nach § 29 Absatz 5 der Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung beträgt je angefangene halbe Stunde 40 Euro.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 29 Absatz 5 der Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung vom 6. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 541) außer Kraft.

Schwerin,

Der Staatssekretär

Sebastian Schröder

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem 1. September 2011

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m ³)
1.	Wohngebäude	110
2.	Wochenendhäuser	96
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	148
4.	Schulen	140
5.	Kindertageseinrichtungen	125
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	125
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	146
8.	Krankenhäuser	163
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	125
10.	Hallenbäder	135
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	53
	sonstige Bauart	45

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	45
	sonstige Bauart	37
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	37
	sonstige Bauart	29
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	83
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	74
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	112
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	97
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	81
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	97
18.	Tiefgaragen	150
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um fünf Prozent, bei Hochhäusern um zehn Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um zehn Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 44 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte zwei Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.